
Mandanteninformation

Familienzuschlag bei Scheidung eines Beamten

Wir empfehlen Ihnen dringend, Ihrer Personalverwaltung Mitteilung zu machen, sobald Ihre Ehe rechtskräftig geschieden ist. Die Scheidung kann die Höhe der Ihnen zustehenden Bezüge (und auch, wie erwähnt, die Beihilfeberechtigung) beeinflussen. Es kann zu Überzahlungen und später zu Rückforderungen kommen, wenn die Personalverwaltung nicht in Kenntnis gesetzt wird oder auf die Mitteilung nicht richtig reagiert. Prüfen Sie Ihre Bezügemitteilungen, fragen Sie nach! Mit der Scheidung der Ehe fällt grundsätzlich der Anspruch des geschiedenen Beamten / der geschiedenen Beamtin auf Familienzuschlag (der **Stufe 1 - sog. Verheiratetenfamilienzuschlag**) weg.

Unter bestimmten Bedingungen bleibt allerdings der Anspruch erhalten, und zwar insbesondere "wenn der geschiedene Beamte dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet ist". Es ist also für die Personalverwaltung auch von Bedeutung, ob Sie im Zusammenhang mit der Scheidung verpflichtet wurden, Ihrem geschiedenen Ehegatten weiter Unterhalt zu zahlen.

1. Familienzuschlag & Ehegattenunterhalt

Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten endet, wenn er/sie wieder heiratet. Dann können die Voraussetzungen für die Gewährung des ehedatenbezogenen Familienzuschlags nicht mehr gegeben sein. Auch sonst gibt es Zweifelsfälle. Problematisch ist es insbesondere, wenn der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners mit einer Einmalzahlung abgefunden wird.

Auch der rechtskräftig geschiedene Beamte erhält noch Familienzuschlag, wenn er nachehelichen Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten zu zahlen hat. Der Unterhaltsanspruch des anderen Ehegatten muss mindestens so hoch sein wie der Bruttobetrag des Familienzuschlags der Stufe 1. Dessen Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten. Dies führt im Familienrecht bisweilen zu komplizierten Berechnungen, wenn nämlich der Unterhaltsanspruch etwa in Höhe von EUR 100,00 liegt. Eventuell müssen dann zwei Berechnungen angestellt werden, so wie das OLG Celle in einer Entscheidung vom 04.01.06 angeregt hat: -> [HIER](#)

2. Unterhaltsabfindungen für die geschiedene Ehefrau:

Hierzu gibt es immer wieder gerichtliche Entscheidungen. Man sollte diese Folgen bedenken, bevor man Unterhaltsvereinbarungen abschließt.

VGH Baden-Württemberg, Entscheidung vom 09.09.03 - 4 S 793/02

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1, wenn sich der Beamte verpflichtet hat, seiner geschiedenen Ehefrau eine Kapitalabfindung zur Erfüllung seiner ihr gegenüber bestehenden Unterhaltspflicht zu zahlen.

Der geschiedene Kläger begehrt weiter Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG, da er sich in einem gerichtlichen Vergleich seiner geschiedenen Ehefrau gegenüber in Erfüllung der fortbestehenden Unterhaltspflicht zur Zahlung einer Kapitalabfindung verpflichtet habe.

Das Berufungsgericht entscheidet gegen den Beamten:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 mehr. **Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Beamte seiner geschiedenen Ehefrau zum Unterhalt verpflichtet ist.** Was als Unterhaltsverpflichtung im Sinne der genannten Bestimmung zu verstehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Danach ist der Kläger nicht zum nachehelichen Unterhalt verpflichtet.

Nach §§ 1569, 1585 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 1585 c BGB können Ehegatten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung die Vereinbarung treffen, dass statt einer Unterhaltsrente eine Abfindung in Kapital gezahlt wird, welche die Unterhaltspflicht zum Erlöschen bringt. Dies hat das BVerwG (NJW 2003, 1886) unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Von der Möglichkeit einer Kapitalabfindung zur Beendigung der Unterhaltspflicht haben der Kläger und seine damalige Ehefrau mit dem vor dem Amtsgericht geschlossenen Vergleich Gebrauch gemacht. Die darin vorgesehene Kapitalabfindung sollte nach dem erklärten Willen der Vertragspartner den Unterhaltsanspruch der Ehefrau bis zum Erreichen ihres 65. Lebensjahres zum Erlöschen bringen (§ 1585 Abs. 2 BGB). Das ist mit der Zahlung des Betrags durch den Kläger geschehen (§ 362 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltspflicht des Klägers ist außerdem dadurch weggefallen, dass seine Ehefrau in dem Vergleich ausdrücklich auf jeglichen weiteren Unterhalt nach der Vollendung ihres 65. Lebensjahres verzichtet hat. Dieser Verzicht ist wirksam, denn Ehegatten können im Rahmen der ihnen nach § 1585 c BGB zustehenden Vertragsfreiheit den gesetzlichen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ausschließen. Die Ansicht des Klägers, die Kapitalabfindung betreffe nur die Art der Unterhaltsgewährung und lasse die Unterhaltsverpflichtung der früheren Ehefrau dem Grunde nach fortbestehen, trifft nicht zu. Da der Kläger folglich nach dem bürgerlichen Recht nicht mehr zum nachehelichen Unterhalt verpflichtet ist, hat er keinen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1.